

Lohnordnung Rauchfangkehrer Burgenland, Arbeiter/innen, gültig ab 1.1.2020

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gilt für **Burgenland**

Kollektivvertrag

Abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Rauchfangkehrer für das Burgenland einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft BauHolz, andererseits.

Ergänzung zum Bundeskollektivvertrag vom 1. Jänner 1988 — Anhang II.

I. Geltungsbereich

a) **räumlich:** Für den Bereich des Bundeslandes Burgenland

b) **fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Rauchfangkehrer für das Burgenland

c) **persönlich:** Für alle bei Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

II. Löhne

Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2020	Angaben in Euro
A) Qualifizierte Gesellen und Gesellinnen, monatlich	1.824,93
B) Gesellen und Gesellinnen (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschlussprüfung), monatlich	1.709,22
C) Gehilfen und Gehilfinnen (ausgelernte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Lehrabschlussprüfung) monatlich	1.500,00
D) Lehrlinge	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr, monatlich 30 % des Gesellen - Lohngruppe B)	512,77
Lehrlinge im 2. Lehrjahr, monatlich 45 % des Gesellen - Lohngruppe B)	769,15
Lehrlinge im 3. Lehrjahr, monatlich 60 % des Gesellen - Lohngruppe B)	1.025,53
E) Zulagen	
Allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, mit Ausnahme der Lehrlinge, gebührt eine Schmutzzulage pro Monat von	132,75
Für Hochdruckdampfkesseln gebührt den Gesellen und Gesellinnen und Gehilfen an Wochentagen pro Arbeitsstunde	4,17
An Sonn- und Feiertagen	7,48

Die Zulage für Geschäftsführer beträgt 25 % vom höchsten Gesellenlohn.

F) Für Arbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %

G) Internatskosten Bei Abschluss der Berufsschule mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg werden die Berufsschul-Internatskosten zu 100 % vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin übernommen.

Bei externer Unterbringung werden maximal die Kosten im Ausmaß der Höhe der Berufsschul-Internatskosten übernommen.

III. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Derzeit bestehende, für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen günstigere Löhne und Arbeitsbedingungen, werden durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

Im Herbst 2020 werden Verhandlungen über die Erhöhung der KV-Löhne aufgenommen.

Damit tritt der Kollektivvertrag vom 1.1.2019 außer Wirksamkeit.

Eisenstadt, 4. November 2019

Landesinnung der Rauchfangkehrer für das Burgenland

Herbert Baumrock

Landesinnungsmeister

Ing. Karl Tinhof

Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Bau-Holz

NRAbg. Josef Muchitsch

Bundesvorsitzender

Herbert Aufner

Bundesgeschäftsführer